

DAIMLER TRUCK

NP.30.10.134 - Commodity-spezifische Transportbedingungen der Daimler Truck AG für Material und Teile

1. Allgemeine Leistungspflichten

- 1.1 Der Transportdienstleister (im folgenden „TDL“) schuldet für die beauftragten Transporte die unbeschädigte und zeitgerechte Auslieferung. Soweit ausnahmsweise auch Zollabwicklungen beauftragt sind, handelt es sich um eine getrennte Dienstleistung.
- 1.2 TDL wird alle ihm erteilten Aufträge sorgfältig und gewissenhaft ausführen, um die schadensfreie und pünktliche Auslieferung sicherzustellen. Er stellt dafür ausreichende Kapazitäten zur Verfügung, wobei beiden Seiten bewusst ist, dass auch stark schwankende Kapazitäten ausgeglichen werden müssen.
- 1.3 TDL stellt sicher, dass alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen etc. vorliegen, die erforderlich sind, um die jeweiligen Leistungen durchzuführen.
- 1.4 Bei grenzüberschreitender Beförderung unterstützt TDL die DTAG und Lieferanten, soweit diese Verloader sind, bei der Erlangung der ordnungsgemäßen Transport- und damit auch Ablieferrachweise zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für die jeweilige Warenlieferung.
- 1.5 Die Details der Leistungspflichten sind im Pflichtenheft aufgeführt, auch gegebenenfalls für solche ergänzenden Leistungen wie Verpacken, Stauen, Sichern und Umschlag, die alle als Teil des Transportes gelten. Das Pflichtenheft regelt auch, in wie weit gegebenenfalls welches Equipment, insbesondere Container, vom TDL zu stellen sind und den Umgang mit Ladungsträgern.
- 1.6 Soweit der TDL Abholungen bei Lieferanten der DTAG Gruppe durchführt, gelten die DTST ergänzend. Die DTAG hat für diese DTST gemäß § 315 BGB ein Leistungsbestimmungsrecht. Sofern sich dort Änderungen der speditionellen Abwicklung ergeben, wird die DTAG dies TDL mit wenigstens zwei Monaten Vorlaufzeit mitteilen.
- 1.7 Aufträge nach diesen Vertragsbedingungen dürfen nur von den genannten Unternehmen der DTAG Gruppe erteilt werden. Die konkreten Aufträge sind unabhängig von den möglicherweise vorangegangenen Planvorgaben von der DTAG. Ein Auftrag ist bindend nur für den erteilten, singulären Transport. Er wird regelmäßig durch ein Avis oder die Festlegung eines bestimmten Fahrplans konkretisiert. Form, Inhalt und Vorlaufzeit des Auftrages richten sich nach dem Pflichtenheft. Dritte, nicht in diesem Vertrag benannte Parteien, können keine Aufträge erteilen, sie können allenfalls im Pflichtenheft als mögliche Boten für die DTAG Aufträge an den TDL bestimmt werden.

Aufträge werden regelmäßig avisiert. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn TDL einem Avis nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall von regelmäßigen Aufträgen, die dann im Pflichtenheft vereinbart sind, gilt der Auftrag als angenommen, wenn TDL nicht unverzüglich der geplanten Abholung widerspricht. Die Details der zeitlichen Abfolge werden im Pflichtenheft bestimmt. Ein Widerspruch darf nach dem Verständnis

der Parteien nur ausnahmsweise und aus wichtigem Grund erhoben werden. Sofern der Ausfall einer Leistung droht oder Ablieferhindernisse erkennbar sind, ist die DTAG sofort zu benachrichtigen. Sofern TDL die Durchführung von beauftragten Transporten ohne Begründung abgelehnt oder aber innerhalb von 30 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Abholzeit nicht erscheint, ist dies eine Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten, die die DTAG berechtigt, einen Deckungstransport auf Kosten des Dienstleisters hinsichtlich möglicher Mehrkosten zu beauftragen.

2. Sonderleistungen

- 2.1 Sonderleistungen können nur im Rahmen üblicher speditioneller Tätigkeiten zwischen den Parteien nach diesem Vertrag vereinbart werden. Details sind abschließend im Pflichtenheft erfasst. Sie sind immer ein Teil der vereinbarten Transportleistung.
- 2.2 Keine Sonderleistungen sind die Tätigkeiten des Stauens, Packens insbesondere von Containern, des Umschlags und einer möglichen transportbezogenen Zwischenpufferung von Waren.

3. Mitwirkungspflichten von der DTAG

- 3.1 Die DTAG erbringt rechtzeitig Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- 3.2 TDL hat die DTAG auf eine mangelnde Mitwirkung aufmerksam zu machen und hinzuweisen. Ohne Hinweis auf ein solches Defizit befindet sich die DTAG nicht in Verzug und kann nicht wegen mangelnder Mitwirkung in Anspruch genommen werden.

4. Subunternehmer

Die folgenden Abschnitte 4.1–4.3 und 4.5 finden nur Anwendung auf Subunternehmer, die in Erfüllung dieses Vertrages und im Auftrag des TDL für die DTAG in Deutschland eingesetzt werden.

- 4.1 TDL ist grundsätzlich bei einem Transport von oder zu einem deutschem Be- oder Entladeort nicht berechtigt, Einzelunternehmer, Ein-Personen-Gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder vergleichbare ausländische Gesellschaften als Subunternehmer zu beauftragen.
- 4.2 Hiervon ausgenommen sind Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, welche vor deren Einsatz von der DTAG vorläufig genehmigt wurden und bei denen sich der TDL ausdrücklich verpflichtet unverzüglich ein Statusfeststellungsverfahren hinsichtlich des Prinzipals (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und die DTAG über das Ergebnis und etwaige Zwischenbescheide oder Anhörungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte sich ein negativer Bescheid der Rentenversicherung abzeichnen, ist die DTAG berechtigt die Genehmigung jederzeit zu widerrufen. TDL und die DTAG sind sich darüber einig, dass ein Verstoß des TDL gegen diese

Pflichten einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur Kündigung der jeweiligen Relation oder des Rahmenvertrags berechtigt.

- 4.3 Im Übrigen ist der TDL berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, hat aber vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von der DTAG nachzuweisen, dass kein Subunternehmer Einzelunternehmer, Ein-Personen-Gesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder vergleichbare ausländische Gesellschaften als Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) beauftragt. Der TDL steht dafür ein, dass dieses Einsatzverbot in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird. Der TDL hat die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz zu verpflichten. Der TDL haftet der DTAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 4.4 TDL wird der DTAG jederzeit auf Verlangen die Liste jener Subunternehmer zur Verfügung stellen, die an der Erfüllung des Auftrages für die DTAG beteiligt werden. Die Liste der Subunternehmer umfasst mindestens Angaben zur Adresse, der Gesellschaftsform und zum Einsatzzweck.
- 4.5 Der TDL sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllen.
- 4.6 TDL ist dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer mit allen Details der Auftragsabwicklung, Besonderheiten pro Betriebsstätte, pro Fahrzeugtyp etc. vertraut sind.
- 4.7 Die DTAG ist berechtigt, dem Einsatz eines bestimmten Subunternehmers zu widersprechen.
- 4.8 Verstößt der TDL gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen haftet er der DTAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein solcher Verstoß einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAG zur fristlosen Kündigung des mit dem TDL bestehenden Vertrages berechtigt gem. Ziff. 9.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Einkaufsabschlusses/der Bestellung und dem Preisblatt. Das Preisblatt gibt insoweit auch vor, wenn ein Transport anteilig von verschiedenen DTAG Unternehmen bezahlt wird.
- 5.2 Zuschläge zu den vereinbarten Preisen werden nur gezahlt, wenn diese im Preisblatt ausdrücklich festgelegt sind.
- 5.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer oder anderen vergleichbaren indirekten Steuern. Dies gilt nicht, wenn eine Umsatzsteuerbefreiung oder eine Leistungsortsverlagerung mit Steuerschuldübergang (sog. Reverse-charge) eingreift oder die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer/vergleichbare indirekte Steuer für die DTAG bzw. für die mit der DTAG verbundenen Unternehmen nicht steuerneutral ist, d.h. von der DTAG bzw. von den mit der DTAG verbundenen Unternehmen nicht von ihrer jeweiligen Steuerschuld abgezogen werden kann. In diesem Falle

verstehen sich die vereinbarten Vergütungen einschließlich dieser Steuern und Abgaben. Sofern eine Rechnung mit Ausweis gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zu erstellen ist, sind die Rechnungen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen so auszustellen, dass sie der DTAG bzw. den mit DTAG verbundenen Unternehmen den Vorsteuerabzug ermöglichen.

6. Kontrollrechte von der DTAG

- 6.1 Die DTAG darf während der Geschäftszeiten des TDL jederzeit selbst oder durch Dritte prüfen, ob die entsprechenden Sendungs- und Abrechnungsdaten korrekt sind und die Prozesse einwandfrei ablaufen. Festgestellte Fehler wird die DTAG an TDL mitteilen, daraufhin wird TDL unverzüglich einen Bericht über das Abstellen der Fehler übermitteln.
- 6.2 Die DTAG ist nach Voranmeldung berechtigt, die Prozesse bei TDL und seinen Subunternehmern zu auditieren.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung unterscheidet sich jeweils nach den eingesetzten Verkehrsträgern:
- Für Straßentransporte innerhalb Deutschlands gilt die Haftung nach HGB mit der Maßgabe, dass **der Haftungsstandard für die Obhutshaftung auf 40 SZR/KG Rohgewicht der Sendung angehoben ist.**
 - Für internationale Straßentransporte gelten die Grundsätze der CMR.
 - Für internationale Seefrachtverträge finden die Regelungen der §§ 477 ff. HGB Anwendung mit der Maßgabe, dass bei entsprechenden Vor- oder Nachläufen auf der Straße die entsprechenden Haftungsregeln dieses Vertrages für Straßentransporte Anwendung finden. Bei entsprechenden Vor- oder Nachläufen per Bahn finden die Haftungsregeln dieses Vertrages für Bahnverkehr Anwendung; erfolgen die Vor- oder Nachläufe per Binnenschiff, finden entsprechend die Haftungsbestimmungen für Binnenschifftransporte dieses Vertrages Anwendung. Die Bestimmungen des HGB finden auch Anwendung bei Sendungen in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die Regelungen des US COGSA bzw. die Haager Regeln auf diese Sendungen nicht anwendbar sind sofern feststellbar ist, dass der Schaden bzw. der Verlust auf einer Seetransportstrecke in die oder aus den USA stattfand oder während eines Transportes zu einem oder von einem Container Platz oder einer Container Umschlagstation in einem oder unmittelbar anschließend an einen Seehafen als entweder Be- oder Entladehafen in den USA entstanden ist.
 - Die Haftung für den Luftverkehr richtet sich nach dem Übereinkommen von Montreal mit den in diesem Vertrag festgelegten Ausnahmen. Sind aufgrund des Abflughafens oder des Bestimmungsortes das Warschauer Abkommen oder das Haager Protokoll anwendbar, so gelten diese, allerdings auch mit den dann hier nachstehend vereinbarten Ausnahmen. Die Haftung für Vor- oder Nachläufe auf der Straße im Zusammenhang mit

der Luftfracht richtet sich wieder nach den Haftungsregeln dieses Vertrages für Straßenverkehr. Finden entsprechende Vor- oder Nachläufe zum Lufttransport außerhalb des Flughafens per Bahn oder per Binnenschiff statt, richtet sich die Haftung für diese Vor- oder Nachläufe nach den jeweiligen vertraglichen Haftungsvorgaben dieses Vertrages für Bahn- oder Binnenschifftransporte. **Die Haftung für eine Luftfracht, einschließlich der Vor- und Nachläufe beträgt 40 SZR/KG des Rohgewichts jeder Ladeinheit bei Beschädigung, Verlust oder Verspätung.** Sollte die Haftung nach den im Warschauer Abkommen oder im Haager Protokoll aufgeführten Normen höher sein, so ist entweder das Abkommen oder das Protokoll auf diesen speziellen Fall anzuwenden, abhängig davon, welche Normen anwendbar sind.

- Die Haftung für nationale Eisenbahntransporte bestimmt sich nach dem HGB, die für internationale Eisenbahntransporte nach der CIM mit der Maßgabe, dass für beide Fälle die **Haftung für Beschädigungen und Verluste mit 40 SZR/kg Rohgewicht der Sendung als vereinbart gilt.** Dies gilt gleichermaßen auch, wenn Vor- und Nachläufe zum Bahntransport vereinbart sind.
- Die Haftung für Transporte auf Binnenschiffen in Europa richtet sich nach den Vorgaben des CMNI. Soweit auch hier Straßentransporte im Vor- oder Nachlauf vereinbart sind, gelten dafür ebenfalls die Regeln der hier vereinbarten Haftung für Straßentransporte.
- Die Haftung für einen Warenumsschlag bestimmt sich bei einem Seehafen nach der anwendbaren Straßenhaftung, bei einem Flughafen nach der allgemein anwendbaren 40 SZR/kg-Haftung für Luftfrachten. Die Be- und Entladung ist Teil der Transportleistung, soweit nicht anders im Pflichtenheft geregelt.
- Sind multimodale Transporte vereinbart, finden die §§ 452 ff HGB Anwendung. Ist eine Zuordnung des Schadens auf eine Teilstrecke nicht möglich, finden die Vorschriften über die deutschen Straßentransporte Anwendung, wenn eine solche Bestandteil des Auftrages war.

7.2 Die Obhut des TDL beginnt mit der Übernahme des Gutes ruhend auf dem beladenen Fahrzeug, wenn TDL nicht für die Beladung verantwortlich ist. Ansonsten beginnt die Obhut mit dem Beginn des Beladevorganges. Sie endet mit dem Abstellen des beladenen Fahrzeuges am vorgesehenen Entladeplatz oder, wenn TDL zur Entladung verpflichtet ist, mit dem Ende der Beladung und dem Abstellen der Güter auf dem vorgesehenen Entladestellplatz.

7.3 Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen Haftungsbeschränkungen vereinbart sind, finden diese keine Anwendungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit im Fall von Transporten sowie - unabhängig vom Grad des Verschuldens - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, Garantien, bei der Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

- 7.4 TDL haftet für die von ihm eingesetzten Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 7.5 Der Marktwert der Ware bestimmt sich regelmäßig nach der Einkaufsrechnung, die dafür an den Empfänger gestellt wurde.
- 7.6 Die Haftung von der DTAG als Auftraggeber gemäß § 414 HGB wegen zum Beispiel mangelhafter Verpackung oder Kennzeichnung, wegen falscher oder fehlender Daten, auch auf den Versandpapieren, wegen fehlender Informationen über Gefahrgut oder fehlender, unvollständige oder falsche Dokumente oder Daten ist auf 8,33 SZR/KG Rohgewicht der betroffenen Sendung begrenzt, maximal pro Schadensfall auf einen Betrag von 200.000 €.
- 7.7 Sofern Schäden nicht pflichtgemäß von TDL ausreichend dokumentiert werden oder Dokumente unvollständig oder fehlend sind, für die TDL verantwortlich ist, ist die Beweislast bei TDL, dass der Schaden nicht in seiner Obhut stattgefunden hat. Pflichtgemäße Dokumentation bedeutet, dass Name und Unterschrift des Empfängers auf dem Transportdokument erkennbar sein müssen, dass Ort und Zeit registriert sind, Bilder des Schadens bestehen und eine Kopie des Fachdokumentes, möglichst auch des Lieferscheines beigefügt ist.
- 7.8 Sofern eine Verspätung in der Abwicklung für den TDL absehbar ist, hat dieser sofort die DTAG zu informieren. Grundsätzlich gilt, dass ein Verspätungsschaden vorliegt, wenn die DTAG für das betroffene Werk nachweist, dass eine Produktionsverzögerung oder gar ein Produktionsausfall durch die verspätete Anlieferung eingetreten ist. Eine konkrete Schadenhöhe muss nicht nachgewiesen werden, zumal diese die Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erfordern würde.
- 7.9 Die Haftung für Ladungsträger, nämlich deren Beschädigung oder Verlust ist gleich der Haftung bei der Beschädigung und dem Verlust von Gütern. TDL treffen hier die gleichen Dokumentationspflichten. Die Wertberechnung für beschädigte oder verlorene Ladungsträger ist im Einzelnen im Pflichtenheft erfasst.

8. Versicherung

- 8.1 TDL hat die Haftung nach diesem Vertrag bei einer Versicherung abzudecken. Weitergehende Anforderungen zur Höhe der Versicherung im Einzelfall können im Pflichtenheft festgelegt werden.
- 8.2 Die DTAG ist jederzeit berechtigt, einen Nachweis für den Bestand der Versicherung zu verlangen.

9. Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist auf Seiten der DTAG zulässig, wenn eine mangelnde Leistungsfähigkeit des TDL die Leistungserbringung gefährdet, wenn die Service Level, wie angegeben, substantiell verletzt sind, wenn der TDL gegen die Geheimhaltungsvorschriften oder Compliance Regeln dieses Vertrages verstoßen hat oder vertragswidrig Subunternehmer einsetzt.

10. Verschiedenes

- 10.1 Die DTAG ist berechtigt, die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen, zur Vermeidung illegaler Beschäftigung und zu Lenk- und Ruhezeiten sowie Qualität- und Nachhaltigkeitsstandards durch

den TDL im Rahmen von Audits zu überprüfen. TDL verpflichtet sich insoweit, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmer Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

- 10.2 Die DTAG wendet weltweit auf alle Zulieferer und Dienstleister die Nachhaltigkeitsstandards an, die im DTAG Supplier Portal im Downloadbereich World Wide Transportation eingesehen werden können. Diese Standards sind immer auch eine Grundlage des Vertrages mit TDL.
- 10.3 Das gesetzliche Pfandrecht des TDL an Gütern von der DTAG ist ausgeschlossen. Etwaige bevorstehende oder durchgeführte Beschlagnahmen oder Pfändungen der Güter hat TDL an die DTAG unverzüglich unter Beifügung der für die Wirkung der Freigabe notwendigen Unterlagen mitzuteilen.
- 10.4 Soweit die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Daimler Truck AG ergänzend Anwendung finden, gilt dies mit der Maßgabe, dass die dort festgelegten Formvorschriften durch diese Vereinbarung der Parteien ersetzt sind. Angaben zu Gefahrgütern erhält der TDL von Lieferanten. Die Haftung von der DTAG nach diesem Vertrag richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Bedingungen, insoweit abweichend vom Gesetz.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des TDL finden keine Anwendung. Gleiches gilt für die Einbeziehung der ADSp und Allgemeinen Bedingungen der Bill of Lading.
- 10.5 TDL ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf Dritte zu übertragen, solange dem die DTAG nicht zugestimmt hat.